

Erscheint täglich
früh 6¹/₂ Uhr.
Lieferung und Versand
Johanniskirche 33.
Abrechnungen der Reklamation:
Vormittag 10—12 Uhr.
Nachmittag 4—6 Uhr.
Für die Abrechnung eingeschriebener Briefe,
welche nicht auf die Reklamation nicht
verbindlich.
Ausnahme für die nächst
folgende Nummer bestimmten
Zeiten an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, am Sonn-
und Feiertagen früh bis 10 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Anzeige:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Postleitzahl, Katharinenstr. 18, v.
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftswelt.

Nr. 179.

Mittwoch den 2. Juni 1880.

74. Jahrgang.

Im Monat Mai 1880 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

Herr Bönnigk, Carl Heinrich, Buchsneider.
von Strauß, Hans Adolf, Lehrer.
Chemnitz, Gustav, Lehrer.
Diemcke, Paul Theodor, Cigarrenhändler.
Fischer, August Robert, Kaufmann.
Gründler, Friedrich Wilhelm, Kaufmann.
Heinrich, Paul Arthur, Maschinemeister.
Indinger, Julius Hugo, Schuhmachermeister.
Kirchhof, Carl Hermann, Kaufmann.
Lohmann, Ernst Wilhelm, Dr. und Oberlehrer.
Rumrich, Adam, Christlicher Factor.
Röthe, Louis Friedrich, Fleischermüller.
Senft, Carl Willi, Haushalter u. Bratwurstmann.
Ueche, Heinrich Emil, Bäcker.
Barth, Gustav Adolf, Dr. jur. u. Rechtskandidat.
Brehm, Johann Ludwig, Buchdrucker.
Buschmann, Carl Friedrich Hermann, Tischler.

Herr Häusmann, Carl Robert, Musizier.
Hänsel, Friedrich Rudolph, Tabakier.
Heckert, Johann August, Produkthändler.
Hildebrandt, Gottlieb, Orgelbaumeister.
Krüger, Friedl. Emil Hermann, Maschineneistr.
Liebel, Carl Gustav, Destillateur.
Mauke, Carl August, Fleischer u. Hausschäfer.
May, Friedrich Richard, Gaffer bei der
Leipziger Bank.
Mehdorn, Heinrich Julius, Schmiedemeister.
Michaelsen, Emil Heinrich, Kaufmann.
Roth, Ludwig, Schneider.
Seydel, Johannes Oskar, Kaufmann.
Sürbe, Carl Hermann, Buchdrucker.
Troytzke, Friedrich Franz, Destillateur.
Wacker, Alexander Karl Philipp Anton, Kaufm.

Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt, in nächster Zeit

- 1) die Brücke und die Moltefeste auf den Straßen von der Kaiser-Wilhelm-Straße bis zum Pleißenmühlgraben und
- 2) die Feste von der Koch bis zur Südstadt umzufließen und ergibt deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Forderung, etwa beabsichtigte, die bezeichneten Straßenteile berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen ungesäumt und jedenfalls vor der Neufließung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßennetzes dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neufließung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.

Richt mindesten werden die Erstgenannten unter Verweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Jan. 1877, vom 29. März 1879 und vom 3. Mai 1880 aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder der sonst in der gebrochenen Bekanntmachung angebrochenen Frist, die Fertigung der Beischleusen sowie die Unterführung der Dachtraufen mittelst besonderer Fallrohrtreppen unter den Fußwegen hindurch in die Hauptstraße der Straße rechtzeitig und spätestens bis zum 20. Juni d. J. bewirken zu lassen.

Leipzig, am 24. Mai 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann

Brennholz-Auction.

Mittwoch, den 9. Juni a. c. sollen von Nachmittags 5 Uhr ab an vorbereitete Sonnenwärme auf den Mittelwaldschlössern in Abh. 41a und 42a ca. 300 hauses klein gemachtes hartes Brennholz unter den öffentlich ausgedachten Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle versteigert werden.

Zusammenkunft: auf dem Holzschlage in der Ronne, unweit der sogen. Rassen Wiese am Ronnenweg.

Leipzig, am 24. Mai 1880.
Des Rath's Vorsteheramt.

Der Wahlkampf in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das großartige Schauspiel einer Präsidentenwahl in Amerika hat bereits seinen Anfang genommen. Die beiden herrschenden Parteien, Republikaner und Demokraten, sind schon in voller Thätigkeit und es haben schon von beiden Seiten mehrere Staatskonventionen stattgefunden. Um dem Leser einen deutlicheren Begriff über die Zusammensetzung einer solchen Wahl zu verleihen, führen wir nachstehende Tabelle über die Zahl der sogenannten Electoralstimmen an, zu der jeder Staat der Union bei der Präsidentenwahl berechtigt ist. Demnach hat

Alabama	10 Mississippi	18
Arkansas	6 Missouri	15
California	6 Nebraska	3
Colorado	3 Nevada	3
Connecticut	6 New-Hampshire	5
Delaware	3 New-Jersey	9
Florida	4 New-York	35
Georgia	11 North-Carolina	10
Illinois	21 Ohio	12
Indiana	15 Oregon	3
Iowa	11 Pennsylvania	29
Kansas	5 Rhode Island	4
Louisiana	12 South-Carolina	7
Maine	8 Tennessee	12
Maryland	7 Texas	8
Massachusetts	8 Vermont	5
Michigan	12 Virginia	11
Minnesota	11 West-Virginia	5
Mississippi	5 Wisconsin	10

rader zu bringen, damit sie ungefähr ihren alten Schwund, wodurch dieselben zu solcher Verzähmtheit gelangt sind, weiter treiben können. Man hatte erwartet, daß Grant durch das Aufstellen von Blaine und Sherman sich vielleicht bewegen würde, als Kandidat zurückzutreten, allein Vogan hat nun positiv erklärt, Grant werde nicht zurücktreten, denn er befürde sich in den Händen seiner Freunde. Ob Grant's Anfeuer in den Augen der ehrlich denkenden Amerikaner durch solche öffentliche Freundschaftsbezeugungen eines Vogan sehr gehoben wird, wagen wir nicht zu behaupten. Allein es scheint, daß dies dem "schweigsamen" Manne wenig Schmerzen bereitet.

Auch von Seiten der Demokraten wird jetzt thätig agiert, doch konnte man sich bis heute noch nicht über einen Kandidaten, der stark genug wäre, Grant gegenübergestellt werden zu können, einigen. Der bei der vorigen Präsidentenwahl von den Demokraten aufgestellte Kandidat S. Tilden aus New-York muß wohl dem starken Grant gegenüber keine besondere Aussicht auf Erfolg haben, denn die meisten Abgeordneten auf der Convention in Pensylvanien entschieden sich gegen dessen Aufführung; die Fama ergibt auch von diesem demokratischen Kandidaten gerade nichts sehr Alarminges. Derselbe war nämlich vor einigen Jahren in einem Staatsprozeß verurteilt und soll damals nachgewiesen worden sein, daß dieser mehrfache Milliardär die Staatscasse um eine bedeutende Summe hinterging, indem er sein zu besteuernnes Einkommen um einige Hunderttausend Dollars zu wenig anmeldete. Man wird heraus ersehen, daß die Ehrlichkeit auch kein unabdingtes Erfordernis ist, um in Amerika zur höchsten Staatswürde zu gelangen. Möchten doch die Elemente der amerikanischen Bevölkerung, die es mit dem Wohl der Nation wirklich ehrlich meinen, ihre Parteiführung bei dieser Wahl zur Seite setzen und durch eine feste Organisation vereinigt ihre Stimmen nur einem Manne geben, von dem sie wenigstens erwarten können, daß er das heilige Recht des Volkes zu wahren versteht. Damit würden sie der Welt ein Zeugnis geben, daß durch die "Dagd nach dem Dollar" in diesem freien Lande nicht alle edlen Empfindungen im Volke erfüllt sind.

Politische Übersicht.

Leipzig, 1. Juni.

Der "Reichs-Anzeiger" veröffentlicht daß Gesetz betr. den Bucher vom 24. Mai 1880. Wir teilen dasselbe seinem Vorläufer nach mit, da sein Inhalt immerhin für weite Kreise besonders Interesse hat. Es lautet:

Ausgabe 16,000.

Aboauflage jährlich 4¹/₂ M.,
incl. Druckkosten 5 M.,
durch die Post bezogen 5 M.,
oder einzeln Nummer 25 M.,
Sonderexemplar 10 M.,
Gebühren für Ueberschallagen
oder Postbeförderung 25 M.,
mit Postbeförderung 45 M.

Zahltage 8. April, 20. April,
15. Mai, 25. Mai, 15. Juni,
10. Juli, 25. Juli, 15. August,
10. September, 25. September,
15. Oktober, 25. Oktober,
15. November, 25. November,
15. Dezember, 25. Dezember.

Bezahlen unter dem Reklamationschein.

Die Spaltzeit 40 M.

Impfate sind erst an d. Reklamations-

zeit nach übernommen.

oder durch Postbüro.

Bekanntmachung.

Kohlenlieferung betreffend.

Die Lieferung des Bedarfes an Stein- und Braunkohlen für das hiesige Johannisstift auf das Jahr 1880/81 und zwar von ungefähr 2000 Centner Braunkohlen, 1900 Hectoliter böhmisches Bunt-Braunkohlen und 400 Hectoliter böhmischen Königsbergkohlen soll an den Mindestfördernden, jedoch vorbehaltlich der Auswahl unter den Licitanen, vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen liegen an Rathstelle zur Einsichtnahme auf und sind die Offerten bis zum 9. Juni d. J. Nachmittags 5 Uhr bei der Rundstube ebendaflat mit der Aufschrift:

"Kohlenlieferung für das Johannisstift"

versiegelt einzureichen. Später eingehende Offerten können keine Berücksichtigung finden.

Leipzig, am 27. Mai 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Hartwig.

Bekanntmachung.

das Fahren der Wagen außerhalb der Fahrbahnen betreffend.

Das längst bestehende Verbot des Fahrens der Wagen außerhalb der Fahrbahnen ist neuerdings insoweit wiederholt übertritten worden, als insbesondere bei Neubauten die Wagen über die Fuhrwege hinweg in die Baustellen eingeführt sind.

Wir bringen daher das gedachte Verbot hierdurch mit dem Beamer in Erinnerung, daß wir Bußwidrigkeiten gegen dasselbe mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen unabhängig abhanden werden.

Leipzig, am 31. Mai 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwig.

Bekanntmachung.

Künftigen Montag, den 7. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr sollen an hiesiger Expeditionsstelle zwei am 1. Juli d. J. mietfrei werdende Niederlagsräume im Schloss Pleißenburg licitatorischweise auf 6 Jahre anderweit vermiethet werden, wozu hiermit eingeladen wird.

Die Besichtigung der Räume kann vorher erfolgen.

Leipzig, am 31. Mai 1880.

Königliche Handelsanstalt.

Schurig.

öffentliche Plenarsitzung der Handelskammer

Donnerstag, den 3. d. M., Abends 6 Uhr in deren Sitzungssäale, Neumarkt 19, I.

Tagesordnung:

- 1) Registrierung.
- 2) Bericht über die am 5. April d. J. von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin veranstaltete gemeinsame Konferenz.
- 3) Bericht über die Generalversammlung des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit in Berlin.
- 4) Bericht des Finanzausschusses über die Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern, die veränderte Steuerung der Steuerabfälle betr. und Gesetzesvorhaben über den diesjährigen Bußgeld.
- 5) Bericht des Verkehrsausschusses über die Handelstags-Vorlage und über verschiedene Eingänge, die Umgestaltung des Eisenbahn tarifsystems betr.
- 6) Auskunftsbericht über die Anfrage der Handelskammer zu Glensburg, die Wirksamkeit der hiesigen öffentlichen Handelskameralasten betr.
- 7) Bericht des Post- und Steuerausschusses über die Zuschrift des Königlichen Hauptpostamtes, die anderweitige Benutzung mehrerer Abteilungsläger betr.

Artikel 1. Hinter den §. 302 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden die folgenden neuen §§. 302a, 302b, 302c, 302d, eingefüllt:

§. 302a. Wer unter Ausübung der Rothlage, des Leidens oder der Unerschwertheit eines Anderen ein Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Bindungsbereich überschreiten, das nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Misserfolge zu der Bestellung stehen, wird wegen Wucher mit Gefängnis bis zu sechzehn Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302b. Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile (§. 302a) verschleiert oder wiedermalig oder unter Verplauderung der Ehre, auf Gewinn, ehrlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betreibungen versprechen läßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302c. Dieselben Strafen (§. 302a, §. 302b) treffen Denjenigen, welcher mit Kenntnis des Sachverhalts eine Forderung der vorbeschriebenen Art erwirbt und entweder dieselbe weiter verbüthet oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.

§. 302d. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfhunderttausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Artikel 2. Der §. 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 28. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§. 360 Nr. 12. Wer als Handels- oder Fabrikant die Ausübung seiner Tätigkeit auf die Befreiung der Fabrikantensteuer verzichtet, wird durch die bestimmt, die von einer Conferenz der Vorstände deutscher statistischer Centralstellen gemachten Vorschläge wegen Ausdehnung der Volkszählung auf die Bevölkerung der in ausländischen Häusern befindlichen deutschen Geschäfte, wegen Errichtung der zu Wohnzwecken bestimmten unbewohnten Gebäude, und den von den einzelnen Haushaltungen landwirtschaftlich benutzten Flächen sowie den Antrag auf Verbindung einer Viehzählung mit der Bevölkerungsumfrage nicht zu genehmigen. Im übrigen werden die Bestimmungen über die Volkszählung nach den Vorschlägen der gedachten Conferenz in erster und zweiter Lesung festgestellt.

Auf den Vortrag des Ministerpräsidenten Dr. Krüger erklärte die Conferenz sich damit einverstanden, daß aus der Grundlage eines von dem Präsidium vorgelegten Entwurfes eine Aufschrift zur "Schiffahrtssteuer für die Donauabflüsse" zwischen Deutschland und den übrigen in der Donau-Kommission vertretenen Märkten abgeschlossen werde.

Am Dienstag wollte das preußische Gehegeordnetenhaus das Verwaltungsgesetz bestimmen, welches die Schiffahrtssteuer für die Donauabflüsse einführen sollte. Hierfür sind die Abgeordneten, welche sich das Schiffahrtsrecht gemacht haben, solidarisch verhaftet, aber noch §. 360 des Strafgesetzbuchs Schiffahrtssteuer jedoch nur in Höhe des von ihnen oder einem Rechtsnachfolger empfangenen. Die Bevölkerung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Rechnung erfolgt ist.

Am Dienstag wollte das preußische Gehegeordnetenhaus das Verwaltungsgesetz bestimmen, welches die Schiffahrtssteuer für die Donauabflüsse einführen sollte. Hierfür sind die Abgeordneten, welche sich das Schiffahrtsrecht gemacht haben, solidarisch verhaftet, aber noch §. 360 des Strafgesetzbuchs Schiffahrtssteuer jedoch nur in Höhe des von ihnen oder einem Rechtsnachfolger empfangenen. Die Bevölkerung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.